

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1886.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1887.

—
In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Ein Nachwort über das Stralendorfsche Gutachten.“

Die Abhandlung, welche ich vor drei Jahren in unseren Sitzungsberichten ¹⁾ über das Stralendorfsche Gutachten veröffentlichte, ist kürzlich der Gegenstand einer eingehenden Erörterung durch Dr. Friedrich Meinecke geworden ²⁾. In der Hauptfrage, ob das Gutachten echt sei, stimmt Meinecke meiner Verneinung bei. Meiner Vermutung über den Ursprung der Fälschung aber stellt er eine abweichende Ansicht entgegen. Dieser vermag ich mich nicht völlig anzuschliessen. Ehe ich jedoch auf sie eingehe, muss ich mir noch einige Bemerkungen zu den ersten, meinen Fälschungsnachweis betreffenden Abschnitten der Schrift Meinecke's erlauben.

S. 6 sagt Meinecke: „Gewiss haben nicht alle Einwände Stieve's gegen die Echtheit des Gutachtens die gleiche

1) Jahrgang 1883, S. 437—474.

2) Das Stralendorff'sche Gutachten und der Jülicher Erbfolgestreit von Dr. Friedrich Meinecke in den „Märkischen Forschungen“, Bd. XIX, S. 293—349. Auch in Sonderabdruck, Potsdam 1886. Nach diesem citiere ich.

Ueberzeugungskraft; man wird viele für irrelevant, manche für gänzlich hinfällig erklären müssen“. In einer Anmerkung fügt er dann bei: „Theils belanglos, theils auf irrigen Voraussetzungen begründet sind die meisten der p. 464 f. erhobenen Einwände. Dass z. B. England mit der Union sowol wie mit den possidirenden Fürsten Fühlung hatte, zeigen die Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges II, 106 a, 271, 383 a. 3, 422 a. 3, 467. Und dass zwischen den Hansestädten und Kurbrandenburg kein gespanntes Verhältniss, wie Stieve will, sondern im Gegenteil ein sehr gutes bestanden haben muss, geht aus denselben hervor. Cf. II, 44 fg. 248 a, III, 12, 50, 96, 315.“

Die Belegstellen, auf welche Meinecke seinen Vorwurf bezüglich Englands stützt, gehören zum Teil einer Zeit an, welche weit hinter derjenigen liegt, in welcher ein kaiserlicher Rat oder sonst ein Katholik am kaiserlichen Hofe das Gutachten hätte schreiben können. Sowol sie wie die anderen Stellen bezeugen aber auch nur die von Meinecke behauptete „Fühlung“, beweisen dagegen nicht im mindesten, dass man zu Prag, wie es im Gutachten geschieht, Jakob I als Feind Oesterreichs hätte betrachten können, und nichts anderes habe ich geläugnet.

Was die Hansastädte betrifft, so besagen die Nachrichten aus den Jahren 1608 und 1609, auf welche Meinecke hinweist, nur, dass die Städte als eine der Vorbedingungen ihres Beitrittes zur Union die Zuziehung Churbrandenburgs zu derselben bezeichneten, und da sie das gleiche Verlangen in Hinsicht auf Chursachsen und alle protestantischen Stände der sächsischen Kreise stellten, kann aus ihm doch unmöglich auf ein „sehr gutes“ Verhältniss zu Churbrandenburg geschlossen werden¹⁾. Ebenso wenig erlauben eine solche Fol-

1) Geradezu als Beweis gegen ein „sehr gutes“ Verhältniss könnte man die Stelle: Briefe u. A. II 46 verwerten, wo es in

gerung die im Grunde für die Frage der Echtheit des Gutachtens nicht mehr in Betracht zu ziehenden Actenstücke aus dem Jahre 1610, denn sie melden nichts weiter, als dass Churbrandenburg mit den Hansastädten über ihren Eintritt in die Union im Auftrage der letzteren verhandelte. Dieser Auftrag erklärt sich sehr einfach daraus, dass Churbrandenburg das bedeutendste niederdeutsche Mitglied der Union war. Von einer näheren Beziehung zwischen ihm und den Hanseaten ist in den Unionsacten keine Rede: in solcher erscheinen nur Ansbach, Neuburg und vor allem Landgraf Moriz von Hessen. Anderseits habe ich nicht von einer Spannung zwischen den Hanseaten und Churbrandenburg insbesondere, sondern von einer solchen zwischen den Hansastädten und „den ihnen benachbarten Fürsten“ gesprochen, womit ich darauf hinweisen wollte, dass das wie zwischen den Reichsstädten und Reichsfürsten überhaupt so auch zwischen den Hanseaten und ihren Nachbarfürsten seit Alters bestehende Misstrauen durch die braunschweiger Fehde gesteigert worden war. Bei dieser offenkundigen Sachlage aber konnte es, da ihr nicht gegenteilige offenkundige That-sachen in Bezug auf Churbrandenburg gegenüberstanden, einem kaiserlich Gesinnten in Prag schwerlich in den Sinn kommen, zu sagen: „Die Anseestädte versehen sich sonderbarer gewogenheit zu Brandenburg, können auch seiner nicht entraten.“ Wie für letztere Behauptung „die thatsächliche Grundlage“, so fehlte für die erste der Anlass.

Meinecke übersieht in diesem Falle wie in dem vorigen, dass es sich bei der Prüfung der Echtheit des Gutachtens

Bezug auf die Verhandlungen mit der Hansa heisst: „Obwolv darfur gehalten worden, man sol inhalten, bis Chursaxen und Brandenburg erhandelt worden, so werde man doch aus dieser regel schreiten müssen, weil Lunenburg und andere mit diesen stätten interessiert.“ Der Beitritt Brandenburgs wird hier also nicht als wesentliche Förderung des Anschlusses der Hansa betrachtet.

gar nicht darum handeln konnte, ob sich in den geheimen Acten der Protestanten etwas finde, was irgendwie die Angaben des Gutachtens rechtfertige, sondern nur darum, ob man in Prag die Dinge katholischerseits so ansehen konnte, wie es in dem Gutachten geschieht.

Da Meinecke nicht versucht, mir noch weitere „Irrtümer“ nachzuweisen, so darf ich in Erwägung des Tones, den er gegen mich anschlägt, wol annehmen, dass er die übrigen, von ihm beanstandeten Gründe zu den „belanglosen“ zählt. Nun, dieser Begriff ist so dehnbar, dass sich darüber nicht streiten lässt. Dass ich selbst die auf S. 464 fg. aufgeführten Gründe nicht als die entscheidenden betrachtete, erhellt wol zur genüge daraus, dass ich S. 466 nach ihrer Erörterung fortfahre: „Noch ungleich gewichtiger als diese Einwände“ u. s. w. Auch minder gewichtige Gründe anzuführen, bestimmte mich der Umstand, dass ich eben zum ersten Male die Unechtheit eines Schriftstückes behauptete, für dessen Echtheit ein Droysen mit allen Mitteln seiner Kritik eingetreten war und an welchem auch ein Ranke und ein Treitschke nicht gezweifelt hatten. Solchen Heroen der Wissenschaft gegenüber ist es für uns Kleinen wol naturgemäss, nichts unverwerthet zu lassen, was unsere abweichende Meinung stützen kann. Ich vermag daher den Tadel Meinecke's nicht als berechtigt anzuerkennen.

Dieser findet des Weiteren auch einige derjenigen Gründe, deren entscheidende Bedeutung er anerkennt, „teils einer anderen Fassung bedürftig, teils einer Erweiterung und Verstärkung fähig.“ Sehen wir zu, wie es damit steht.

S. 7 meint Meinecke: „Verschiedene Redewendungen [des Gutachtens] zeigen deutlich, dass der Verfasser sich als kaiserlicher Rat einführt und nicht etwa nur als ein beliebiger Katholik. Die Prüfung der Echtheit kann sich also auf die Frage beschränken, ob das Gutachten für die Feder eines kaiserlichen Rates ein begreifliches und mög-

liches Produkt ist.“ Die fraglichen Redewendungen bezeichnen indes den Verfasser nicht ausdrücklich als kaiserlichen Rat und schliessen keineswegs die Annahme aus, dass ein dem Hofe nahestehender, angesehener Mann das Gutachten verfasst habe. Dass dieses die gesammte Entwicklung der Reichsverhältnisse vor 1609 bespricht, könnte geradezu darauf hinweisen, dass der Verfasser nicht ein seit lange mitten in den Geschäften des kaiserlichen Hofes stehender und mit dessen Anschauungsweise vertrauter Mann sei. Ein Teil der ältesten Handschriften führt ja auch die Ueberschrift: „Kurtzer Bericht Eines Catholischen Patrioten“ u. s. w.¹⁾. Auch die Abfassung durch einen in Prag weilenden Katholiken, der nicht kaiserlicher Rat war, musste mithin in Betracht gezogen werden.

Weiter nimmt Meinecke S. 7 Anstoss daran, dass ich S. 455 meiner Abhandlung ausgeführt habe, ein Katholik könne nicht in dem nahezu übermütigem Tone des Gutachtens von der bisherigen Entwicklung und der damaligen Lage der Reichsverhältnisse gesprochen haben, weil die Stimmung der katholischen Kreise eine sehr sorgenvolle gewesen sei; dann aber S. 464 gesagt habe: „Ein Rat oder Anhänger des Kaisers würde sich doch gescheut haben, in § 27 zu sagen: „Und ist kein zweifel, das dieses haus leichtlich bei diesem zustand fallen und hinfüro die zu fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bishero zu dienen eine ehre geachtet und solches höchlichen fürchten müssen.“ S. 8 nennt Meinecke das einen „offenbaren Widerspruch in der Beweisführung Stieves.“ Er vergisst jedoch dabei die Bedeutung des Wortes „sich scheuen.“ Das heisst doch: etwas wol thun können oder Anlass zu etwas haben, aber Bedenken tragen, es zu thun. Ich läugne also durchaus nicht, dass ein Rat oder Anhänger des Kaisers so hätte reden können, womit ich allerdings meiner früheren

1) Meinecke S. 58.

Behauptung widersprochen hätte: ich behaupte nur, dass er Bedenken getragen haben würde, den angeführten Satz zu schreiben, und dass ganz gewiss ein Rat oder Anhänger des Kaisers sich gescheut, d. h. Bedenken getragen haben würde, die Ausdrücke des Gutachtens und insbesondere das Wort „dienen“ in Bezug auf das Kaiserhaus zu gebrauchen, das wird wol Niemand in Abrede stellen, der mit dem ceremoniösen Ton der Zeit und der hochmütigen Eifersucht Rudolfs II und seines Hofes auf das kaiserliche Ansehen bekannt ist.

S. 8 tadelt es Meinecke, dass ich in Bezug auf einige sich widersprechende Stellen des Gutachtens gefragt habe, ob ein Katholik sie geschrieben haben könne, und ruft dann aus: „Soll ein Nichtkatholik etwa eher im Stande gewesen sein, solchen Widerspruch zu begehen? Nur bei einem Fälscher scheint es mir leicht erklärlich.“ Denselben Vorwurf falscher Fragestellung wiederholt dann Meinecke S. 9 in einem ähnlichen Falle. Ich muss gestehen, dass ich hier seinem Gedankengange nicht zu folgen vermag. Meine ganze Untersuchung ist ja von dem Gedanken geleitet, dass das Gutachten von einem Fälscher geschrieben sei; es selbst gibt sich als von einem Katholiken verfasst; ob auch ein Protestant, der aus innerster Herzensmeinung schrieb, dies oder jenes nicht hätte sagen können, durfte also gar nicht in Frage kommen. Ich musste und konnte nur fragen: Ist es denkbar, dass ein Katholik das Gutachten schrieb? Musste das verneint werden, so war der Beweis erbracht, dass ein Fälscher das Schriftstück verfasste. Lässt sich ein Anderes denken?

Sprechen wir offen! Es ist handgreiflich, dass Meinecke um jeden Preis trachtet, Ausstellungen an meiner Abhandlung zu machen. Dies tritt deutlich auch S. 9 hervor, wenn er bemerkt: „Selbst diese [Gründe des Gutachtens gegen Brandenburgs Recht] nur als Scheingründe aufzufassen, möchte ich nicht mit Stieve p. 466 wagen.“ Ich aber sage

an der betreffenden Stelle: „Indem das Gutachten zunächst Brandenburgs Recht unbedingt anerkennt und erst gelegentlich der Erörterung, wie man es beiseitesetzen könne, jene Einwendungen vorbringt, wird überdies die Auffassung nahegelegt, dass der Verfasser dieselben lediglich als Scheingründe betrachte. Was sollte jedoch einen Gegner Brandenburgs bestimmt haben, seinen Waffen selbst ihre Schärfe zu nehmen?“ Wo bezeichne denn ich da die Gründe als Scheingründe?!

S. 12 bemäkelt Meinecke auch, dass ich gesagt habe, Stralendorf würde, falls er das Gutachten für den geheimen Rat verfasst hätte, seine Ansichten wirksamer mündlich vortragen gekonnt haben. Ueber die Wirksamkeit des gesprochenen Wortes kann man freilich verschiedener Meinung sein; aber man vergegenwärtige sich nur die Verhältnisse zu Prag in jener Zeit, wo Stralendorf das Gutachten verfasst haben müsste, und man wird gewiss zugeben, dass Stralendorf nicht leicht hoffen konnte, seine ohnehin nicht fleissigen Collegen¹⁾ würden das lange Schriftstück durchlesen.

So also steht es um meine Gründe, welche Meinecke einer anderen Fassung bedürftig erachtet. Gehen wir nun zu seinen Erweiterungen und Verstärkungen über.

S. 9 sagt er: „So steht auch die starke Herausstreichung der brandenburgischen Machtmittel in den §§ 9 fg. in auffallendem Gegensatz zu § 40, wo auf einmal wieder gesagt wird, die brandenburgische Macht sei doch noch ein „ungefasstes Werk“, das noch leicht hintertrieben und aufgehalten werden könne. Speciell zu § 22, wo es heisst, aus den Marken sei unschwer eine stattliche Reiterei aufzubringen, wollen die Worte in § 49 gar nicht passen: „Im Kurfürstentum, weiss man, dass wenig Kriegsleut darin gefunden werden.“ Und nicht minder befremden muss es, wenn man in § 16 liest, dass „all diese Lande zu besonderen Con-

1) Vgl. z. B. den Abschnitt VII meines: Ursprung des dreissigjährigen Krieges I.

föderationen, dazu auch weidlich gethan worden, sehr wol gelegen“ seien, wenn in § 31 — 33 die voraussichtlichen Allianzen Brandenburgs mit Frankreich, England und anderen Mächten erörtert werden, und wenn es dann in § 49 wieder heisst: „und ist über das zu rechter Verbindung anderer Potentaten keine gewisse Veranlassung vorhanden.“

In allen diesen Dingen vermag ich keine Widersprüche zu finden. Man kann doch sehr wol sagen, dass ein Land sehr reiche Hilfsmittel besitze, deren Ausbeutung für eine grosse politische Machtstellung jedoch noch nicht gesichert oder noch nicht einmal begonnen sei. Unter Kriegsleuten ferner sind ohne Zweifel nach einem damals sehr häufigen Sprachgebrauch „Männer des Krieges“ d. h. erfahrene und tüchtige Offiziere zu verstehen, welche einem Lande fehlen können, wenn es auch sehr viele Knechte stellen kann. Endlich ist es sehr möglich, dass für eine „rechte“ d. h. feste Verbindung mit anderen Mächten trotz günstiger Lage und weidlichen Bemühungen „keine gewisse Veranlassung“ d. h. keine zuverlässige Einleitung oder Vorbereitung vorhanden ist. Die fraglichen Stellen können also kein Bedenken erregen und sind für den Fälschungsnachweis nicht zu verwerten.

S. 12 fg. führt dann Meinecke einige neue Belege an, dass die am kaiserlichen Hofe vorherrschende Auffassung der Reichsfrage des jülicher Erbstreites eine durchaus andere gewesen sei wie die im Gutachten vorgetragene. Diese Thatsache ist indes für die Fälschungsfrage von untergeordneter Bedeutung, da sie den Einwurf übrig lässt, dass das Gutachten nur die Ansicht eines Einzelnen zum Ausdrucke bringe. Diese Annahme hat ja Ritter vom Zweifel an der Echtheit des Gutachtens zurückgehalten¹⁾. Obendrein gehören aber die von Meinecke neu beigebrachten Zeugnisse

1) M. Ritter, Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit, Abhdl. der k. bayer. Akad. d. W. III. Cl. XII, 20 Anm.

beinahe sämtlich einer späteren Zeit an als derjenigen, in welcher das Gutachten von einem kaiserlichen Räte verfasst worden sein könnte, und es liesse sich mithin ihnen gegenüber einwenden, dass sich die Auffassung des Hofes erst nachträglich geändert habe. Die Häufung der Belege für die schon von Ritter und mir festgestellte Thatsache ist also „belanglos“.

Die Ausführungen Meinecke's S. 15 und 16 decken sich mit den meinigen bis auf zwei und in diesen beiden bringt er nun wirklich zwei Verstärkungen meiner Beweisführung, indem er darauf hinweist, dass das Gutachten auch bei der Erörterung der sächsischen Ansprüche die am Hofe herrschende Anschauung unberücksichtigt lässt und — was noch weit wichtiger ist — dass es der Grundanschauung des kaiserlichen Hofes bezüglich der Besitzergreifung Brandenburgs in den jülicher Landen auf's stärkste widerspricht. Das sind Dinge, die ich übersehen hatte.

Dagegen ist der S. 17 und 18 gebrachte Nachweis, dass die Annahme, ein kaiserlicher Rat habe auf ein blosses Gerücht von den dortmunder Verhandlungen hin das Gutachten zwischen dem 16. und 29. Juni verfasst, möglich sei, wiederum völlig „belanglos“, da Meinecke mir darin beistimmt, dass das Gutachten nicht nach dem 24. Mai entstanden sein könne.

S. 18 fg. sucht Meinecke darzuthun, dass man, um die Echtheit des Gutachtens für möglich erachten zu können, dasselbe noch weiter vor den 24. Mai 1609, als ich angenommen, zurückverlegen müsste. Er stützt sich dabei auf eine Erwägung, welche ich, wie er meint, nur „gestreift“ hätte, indem ich es befremdlich fand, dass im Gutachten von der nach des Herzogs von Jülich Ableben geschehenen Beauftragung dreier Commissare und von den diesen erteilten Befehlen mit keinem Worte die Rede ist. Meinecke weist darauf hin, dass es in § 61 des Gutachtens heisst: „Allein muss Ihre Maj. nicht säumen, anfangs ihren ansehnlichen

Commissarium mit voller Macht in's Land zu schicken.“ Daraus gewinne man, sagt er, notwendig den Eindruck, dass bisher noch überhaupt keine Commissare entsandt worden seien, und wenn ein kaiserlicher Rat vielleicht auch die zuerst als Commissare beauftragten Neuhausen und Schönberg nicht als ansehnliche Commissare mit voller Gewalt betrachtet habe, so müsse er doch den Grafen von Hohenzollern als solchen anerkannt und erwähnt haben. Zollerns Beglaubigungsbriefe aber seien schon am 8. Mai unterzeichnet worden und müsse mithin das Gutachten, falls man es für echt halten wolle, vor diesem Tage oder vielleicht, da Zollern schon am 3. April designiert worden, noch früher entstanden sein.

Diese Beweisführung ist indes nicht zutreffend. Das Gutachten legt das Gewicht darauf, dass ein ansehnlicher Commissar mit voller Gewalt abgesandt werde, und was es unter jenen Begriffen versteht, sagt es selbst, indem es in § 61 empfiehlt, einen Erzherzog zu beauftragen, und in § 62 bemerkt, derselbe müsse schleunigst eine oder mehrere Festungen in seine Hand zu bringen suchen, Kriegsvolk werben und sich durch Mandate und ähnliche Mittel der Lande bemächtigen. Dieser Auffassung nach konnte der jugendliche Zollern, der nur die Leitung der bestehenden Regierung übernehmen sollte, weder als ansehnlicher Commissar noch als mit unbeschränkter Vollmacht — denn das bedeutet die „volle Gewalt“ — ausgestattet erscheinen. Dass das Gutachten von Zollerns Abordnung schweigt, darf also nicht für die Bestimmung der Abfassungszeit des Gutachtens in Betracht gezogen werden und es fallen mithin auch die weiteren daran geknüpften Folgerungen Meinecke's.

Wir sind hiermit am Ende seiner meinen Fälschungsbeweis betreffenden Erörterungen angelangt. Sein Versuch, denselben zu berichtigen, zu erweitern und zu verstärken, dürfte — abgesehen von den zwei oben angeführten Stellen — wol nicht als ein glücklicher erscheinen.

Volle Anerkennung gebührt dagegen seinen Auseinandersetzungen über die Zeit, in welcher das Gutachten gefälscht sein muss. Ich hatte für meine in dieser Hinsicht aufgestellte Vermutung, wie ich in meiner Abhandlung bemerkte, aus den bis dahin bekannt gewordenen Acten keine Stütze beizubringen vermocht. Meinecke hat nun die mich irreführende Lücke des Materials ausgefüllt, indem er im Berliner Archiv Acten benutzte, welche sowol Ritter wie mir bei unseren dortigen, vor langen Jahren angestellten Forschungen unbekannt geblieben waren. Das Ergebnis ist, dass mein Ansatz bezüglich der Entstehungszeit unhaltbar ist¹⁾, weil die Brandenburger erst viel später über die chursächsischen Ansprüche unterrichtet wurden und auf sie Gewicht zu legen begannen. Völlig überzeugend ist auch Meinecke's Nachweis, dass das Gutachten in der von mir angenommenen Zeit nicht einmal von einem Anhänger Brandenburgs gefälscht sein könne. Indem er nun so über die Zeit hinausgeführt wird, in welcher Erzherzog Leopold nach Jülich kam, fasst er im Hinblick auf die Thatsache, dass das Gutachten die Absendung eines Erzherzogs erst als eine künftig vorzunehmende Massregel anrät, den Gedanken, die Entstehungszeit des Gutachtens danach zu bestimmen, wie weit die dem Kaiser erteilten Ratschläge des Gutachtens mit den wirklich unternommenen Schritten des Kaisers übereinstimmten. Jene Ratschläge sind, wie ich schon in meiner Abhandlung hervor-

1) Wenn Meinecke S. 22 sich gegen meine Behauptung wendet, dass das Schreiben des Markgrafen Ernst vom 2. Juni 1609 nichts enthalten habe, was ein Zuwiderhandeln gegen die ihm mitgegebenen Befehle von seiner Seite befürchten liess, so kann ich, nebenbei bemerkt, ihm auch jetzt nicht Recht geben, denn darin, dass Pfalzgraf Johann Wilhelm mit äusserster Entschiedenheit auf gemeinsamer Regierung bestand, lag doch noch kein Anlass zu fürchten, dass Ernst sich zu derselben den gemessenen Befehlen seines Vaters zuwider herbeilassen werde.

gehoben habe, sämmtlich der Art, dass sie jeder mit dem Reichsrecht Vertraute auch im vorhinein anraten konnte. Aber die Thatsache, dass ein Teil der Ratschläge des Gutachtens schon ausgeführt war, ehe dasselbe geschrieben sein kann, lässt Meinecke's Gedanken als vollkommen begründet erscheinen und mit grosser Gründlichkeit und Umsicht verfolgt er denselben bis zu dem Ergebnis, dass das Gutachten nicht vor dem Februar oder März 1610 entstanden sein kann. Auch diese Annahme erscheint mir unanfechtbar.

Als Zielpunkt der denkbaren Entstehungszeit nimmt Meinecke im Hinblick darauf, dass Sachsen am 7. Juli 1610 mit Jülich belehnt wurde, den Juni oder Juli 1610 an, weil der Fälscher nach jenem Ereignisse nicht mehr in dem Gutachten empfohlen haben würde, Sachsen nur zum Schein Vorschub zu leisten. Das ist zutreffend. Ich möchte indes zur Erwägung stellen, ob nicht schon der Umstand, dass der Churfürst von Sachsen persönlich an dem prager Fürstentage teilnahm, als ein so rückhaltloser Anschluss an die kaiserliche Politik erscheinen musste, dass die Abfassung des Gutachtens als zwecklos zu erachten war. In diesem Falle könnte das Gutachten nicht nach Ende April oder Anfang Mai 1610 entstanden sein, da der Churfürst bereits am 27. April in Prag eintraf. Voraussetzung ist dabei freilich die Annahme, dass das Gutachten bestimmt gewesen sei, auf Sachsen zu wirken.

Hiermit berühre ich einen Punkt, in Hinsicht auf welchen meine Ansichten von denen Meinecke's entschieden abweichen.

Meinecke gibt zu, dass das Gutachten unzweifelhaft vom brandenburgischen Standpunkte aus gefälscht worden sei, aber er bestreitet meine Vermutung, dass es von einem kurbrandenburgischen Rate herrühren müsse, und will es einem „speculativen Kopfe“ zuschreiben, welcher sich bei Brandenburg habe beliebt machen wollen. Schliesslich meint er S. 55, man könne vielleicht an den Freiherrn Peter von

Liebenthal denken, welcher aus der Mark gebürtig, Güter in der Neumark besass, zugleich aber kaiserlicher Truchsess und in der Nähe von Prag ansässig war. Dieser habe sich an die brandenburgischen Gesandten zu Prag herangedrängt und sei ein arger Schwätzer und Klätcher und ein gesinnungsloser Schmarotzer gewesen.

An Liebenthal zu denken, scheint mir von vornherein dadurch verboten, dass ihn die Brandenburger einen „Mamelucken“ nennen. Dieses Wort wird — soweit wenigstens meine Kenntnisse reichen — im 16. und 17. Jahrhundert nie anders gebraucht als zur Bezeichnung eines vom Glauben Abtrünnigen und dass ein vom Protestantismus zum Katholizismus Uebergetretener das Gutachten geschrieben haben sollte, scheint mir undenkbar. Es wäre eine Gesinnungslosigkeit, welche in jener Zeit beisspiellos wäre. Auch hätte ein in kaiserlichen Diensten stehender und in Böhmen ansässiger Mann im Falle der Entdeckung für Besitz und Freiheit, wenn nicht für sein Leben zu fürchten gehabt und Liebenthals Verhältnis zu den Brandenburgern war nicht von der Art, dass er erwarten durfte, jene würden ihn in keinem Falle preisgeben.

Meinecke wird auf den Gedanken an Liebenthal geführt, indem er aus dem Gutachten schliesst, der Verfasser müsse mit den Verhältnissen in der östlichen Mark, in Böhmen und etwa noch in der Lausitz vertraut gewesen sein. Was Böhmen betrifft, so stützt er seinen Schluss auf die Bemerkungen des Gutachtens über die i. J. 1602 erfolgte Abfindung des Fürsten Siegmund Báthory durch ein Jahrgehalt und böhmische Güter. Ich bin so wenig wie Meinecke in der Lage, festzustellen, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen. Indes, wenn dies auch der Fall ist, so beweist es nichts. Siegmund Báthory war eine Persönlichkeit, welche grosses Aufsehen erregt hatte. Die Aufmerksamkeit, mit welcher man in Deutschland die Türkenkriege überhaupt verfolgt

hatte, war durch seine Verbindung mit dem Kaiser und seine wechsellvollen Geschicke auf ihn in besonderem Masse gerichtet worden. In gedruckten Zeitungen und in den Berichten der venezianischen und anderer Gesandten zu Prag fand ich ihn ungemein häufig erwähnt. Warum sollten daher nicht auch die Bedingungen seiner letzten Abdankung weithin im Reiche bekannt geworden sein? Dieselben geheim zu halten, hatte man auf Seite des Kaisers weder ein Interesse noch, so viel die Güter betrifft, auch nur die Möglichkeit. Sogar die höchst dürftige Relatio historica des frankfurter Postschreibers Andreas Striegel wusste zur Ostermesse des Jahres 1603 p. 56 zu berichten: „Dem [Báthory] haben die R. ksl. M^t. zwo fürnehme Herrschaften als Libkowitz und Hasenburg, so nahend beisammen liegen und jürlich über 40 000 Taler Einkommens ertragen, geschenkt.“ Die fraglichen Güter hatten aber noch aus einem anderen Grunde in weitesten Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es waren nämlich diejenigen, welche der Kaiser 1594 dem Landhofmeister und Präsidenten des böhmischen Appellgerichtes Georg Popel von Lobkowitz nahm¹⁾, als er denselben plötzlich absetzte, all seiner Habe beraubte und in den Kerker warf. Dieser Vorfall hatte schon damals grosses Aufsehen erregt und es wurde aufgefrischt und gesteigert, indem im Jahre 1606 eine den Kaiser sehr heftig angreifende Apologie für Georg im Druck erschien²⁾. Dass der Verfasser des Gutachtens von diesen Gütern und ihrer Ueberweisung an den Siebenbürger weiss, zeugt daher ebenso wenig von auffälliger Vertrautheit mit den böhmischen Verhältnissen wie die Erwähnung der weltberühmten Salz- und Bergwerke

1) Philaretis Amyntae Codomanni Apologia Pro Georgio Popelio Barone de Lobkowitz u. s. w. p. N, 8^a.

2) Vgl. Briefe und Acten V, 798 fg. Dort ist jedoch im Text S. 798 Z. 3 v. u. zu lesen: 1606 statt 1605 und in Anm. 6 Z. 4 v. o. 1606 statt 1608.

Tirols von genauer Kenntniss dieses Landes. Im Uebrigen aber erwähnt das Gutachten in Hinsicht auf Böhmen nur die „der Krone Beheim gehörende Landsteuern“ der Lausitz und über diese konnte er sich in der Lausitz eher als in Böhmen unterrichtet haben.

Hingegen zeigt sich der Verfasser mit den Verhältnissen in Jülich, namentlich aber in Preussen und Polen vertraut. Meinecke selbst hebt das S. 47 hervor. Der Verfasser wäre also unter Männern zu suchen, welche zwar nicht Böhmen wol aber Jülich, Preussen und Polen neben der Mark und den Lausitzen in ungewöhnlichem Masse kannten.

Ungewöhnlich müssen die Kenntnisse des Verfassers in den angedeuteten Richtungen Jedem erscheinen, welcher Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie beschränkt in der Regel zu jener Zeit das Wissen von Land und Leuten ausserhalb des eigenen Wirkungskreises war. Meinecke meint, es könne Manches aus literarischen Quellen stammen. Nun, solche Quellen wären erst nachzuweisen! Und jedenfalls bleibt Vieles, was nicht in Büchern zu lesen war, vor Allem die Angaben über Driesen, Küstrin, den Spree- Oderkanal, Johann von Küstrin und Georg Friedrich von Ansbach.

Nun ist es ja allerdings möglich, dass es auch in nichtamtlicher Stellung Männer gab, welche alles das gesehen und erfahren hatten, was das Gutachten weiss, indes wahrscheinlich ist es nicht.

Möglich ist es auch, dass Männer in nichtamtlicher Stellung von all den Massnahmen, Actenstücken und Gerüchten, auf welche, wie Meinecke S. 34 fg. wahrscheinlich macht, in dem Gutachten Bezug genommen wird, Kunde empfangen und dass sie sogar jene, soviel bekannt ist, nicht im Druck erschienenen brandenburgischen Schriften zu Gesicht bekamen, deren Benutzung Meinecke S. 30 fg. dem Verfasser des Gutachtens nachweist, aber wahrscheinlich ist das in Anbetracht der Verkehrsverhältnisse und der Abge-

geschlossenheit der Regierungskreise gegenüber den Nichtregierenden gewiss durchaus nicht.

Und wie sollte nun gar ein bloss „speculativer Kopf“ dazu gelangt sein, die Lage der jülicher Frage so zu schildern, als habe der Kaiser nur noch zwischen Churbrandenburg und Chursachsen zu entscheiden? Und zwar zu einer Zeit, wo Churbrandenburg und Neuburg sich bereits gemeinsam zum Kampfe gegen Erzherzog Leopold rüsteten oder vielleicht diesen schon begonnen hatten und mit ihnen sich die Union in Waffen erhob? Im Frühjahr 1610 verhielten sich die Dinge thatsächlich doch so, dass Brandenburg und Neuburg in erster und die Union in zweiter Reihe dem Kaiser und Chursachsen gegenüberstanden. Da ist doch nicht anzunehmen, dass ein „Speculant“ gesagt haben sollte, Neuburg sei „content“ d. h. abgefunden und „acquiesciere“, dafür aber der Union mit keinem Worte gedacht hätte, während sich der Hinweis auf den von ihr zu erwartenden Beistand gar stattlich unter der Aufzählung der brandenburgischen Hilfsmittel ausgenommen haben würde. Ein „Speculant“ musste doch einerseits seine Fälschung, um sie glaublich zu machen, der Lage, wie sie im Mai oder Juni 1609, wo das Gutachten geschrieben sein wollte, gewesen war, anpassen und musste anderseits durch die Lage, wie sie im Frühjahr 1610 war, beeinflusst werden. Nur ganz bestimmte Gründe konnten jene Bemerkungen über Neuburg und jenes Schweigen von der Union veranlassen, und solche lassen sich für einen „Speculanten“, wie mir scheint, nicht erdenken, zumal wenn wir mit Meinecke läugnen, dass das Gutachten bestimmt war, auf Sachsen zu wirken.

Sehr wol aber begreifen sich die beiden fraglichen Punkte, wenn wir einen kurbrandenburgischen Rat als Verfasser annehmen. Einem solchen war es gegenwärtig, dass Churbrandenburg im Mai und Juni 1609 der Union noch nicht angehörte, Neuburg dagegen bereits Mitglied derselben

war und man daher am kaiserlichen Hofe von der Union eher für Neuburg als für Brandenburg Hülfe erwarten konnte. Ein „Speculant“ konnte das freilich auch wissen, aber für ihn musste, zumal er überall mit grobem Pinsel malt, das besondere Verhältnis vom Jahre 1609 hinter der allgemeinen Bedeutung der Union und hinter der augenblicklichen Lage zurücktreten. Und was Neuburg betrifft, so hebt Meinecke S. 49 selbst hervor, dass es der ganzen Politik und dem auch sonst eingeschlagenen Verfahren der Churbrandenburger entsprach, von der neuburgischen Besitzergreifung zu schweigen, und er findet, dass es „psychologisch nahe liege, dass die Brandenburger, die doch nur widerstrebenden Herzens auf den Vergleich mit Neuburg eingegangen waren, ihn, wo sie es konnten, sich möglichst aus dem Sinne zu schlagen suchten.“ Das ist ganz gewiss zutreffend für brandenburger Räte, während ein „Speculant“ gewiss nicht so viel Zartgefühl besessen hätte, um in gleicher Weise zu verfahren, oder doch nicht in solchem Verfahren hinlänglich eingelebt gewesen wäre, um Neuburgs Mitbesitz und Ansprüche so kurzweg mit zwei Worten abzuthun.

Ganz ähnlich steht es mit der höchst auffälligen Angabe des Gutachtens, die Schwestern der Herzogin Maria Eleonore hätten insgesamt auf ihre Erbensprüche „renunciert.“ Meinecke verweist S. 51 darauf, dass es in einem von dem Fälscher benutzten churbrandenburgischen Diskurse heisst, dass die Markgräfin Sibylle von Burgau „dero väterlicher Disposition und Ordnung Folge zu thun und in Kraft derselben sich gleichsam ihren noch lebenden zweien älteren Frauen Schwestern abfinden zu lassen, zu Recht schuldig und gehalten sei.“ Meinecke fährt darauf fort: „Wenn der Verfasser des Gutachtens solche Ausführungen vor Augen hatte, kann man es einigermaßen verstehen, wie er zu der Behauptung kommen konnte, dass die übrigen Geschwister — also auch die Markgräfin — renunciert hätten.“ Nun,

„einigermassen“ ist nicht viel, aber es dürfte nichtsdestoweniger wol noch Bedenken erregen. Auf jenen kurzen und gewundenen Satz hin konnte ein fälschender „Speculant“ gewiss nicht die Ansprüche der Markgräfin von Burgau so schlechtweg abthun: das vermochte nur Jemand, der in einen solchen Gedankengang schon eingelebt war. Ein „Speculant“ würde sich mit der Sache viel mehr Mühe gemacht und eher zu beweisen gesucht haben, dass die Ansprüche unbegründet seien, als dass er die Renunciation einfach erfunden hätte.

Die kräftigste Stütze für seine Annahme, dass ein „speculativer Kopf“ das Gutachten gefälscht habe, findet Meinecke S. 54 in der masslosen Uebertreibung, mit welcher die brandenburgische Macht geschildert wird. Der Fälscher werde speculiert haben, dass der Kurfürst und seine Räte sich geschmeichelt fühlen würden, „wenn sie aus dem Munde des kaiserlichen Rates das unumwundene Lob ihrer Macht und ihres Rechtes erschallen hörten.“ Das ist ein Grund, welcher im ersten Augenblicke sehr triftig erscheint. Wenn es nur nicht dann nachher wieder in dem Gutachten hiesse: „Zudem ist die brandenburgische macht noch ein ungefasstes werk und angehende sach, so noch zur zeit leichtlich könnte hintertrieben und aufgehalten werden!“ Und wenn nur hieran nicht allerlei sehr begründete Ausführungen sich anschließen, welche von demselben Gedanken geleitet sind! Es wird da sogar gesagt: „So ist kein rechtes gefasstes regiment.“ Durch alle diese Bemerkungen konnten sich doch die Brandenburger nicht geschmeichelt fühlen. Und ebensowenig konnte es sie erfreuen, in den §§ 51—56 Gründe gegen ihre Erbansprüche aufgeführt zu sehen, welche keineswegs belanglos waren. Meinecke hat ganz Recht: ein Speculant würde ihnen ein „unumwundenes Lob ihrer Macht und ihres Rechtes“ gesungen haben. Das Lob des Gutachtens aber ist doch keineswegs ein unumwundenes. Es in der Weise, wie es geschieht, einzuschränken, konnte meines Erachtens

sich nicht Jemand bewogen fühlen, welcher auf die bereitwillige Eitelkeit seiner Leser speculierte, sondern nur Jemand, welcher die Empfindung hatte, dass er, um zu täuschen, seine Uebertreibungen einigermassen abtönen müsse, also ein brandenburgischer Staatsmann, der mit dem Gutachten auf Sachsen wirken sollte. Ein Speculant, welcher lediglich den Brandenburgern schmeicheln wollte, würde sich begnügt haben zu sagen, deren Macht drohe so gewaltig zu werden, dass man ihr mit allen Mitteln begegnen müsse.

Wie nun in dieser Hinsicht so kann ich Meinecke auch nicht beistimmen, wenn er S. 54 sagt: „Nicht minder natürlich erklärt sich jetzt [durch die Annahme eines speculativen Kopfes] die Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit in der Erörterung der sächsischen Ansprüche und die ungeschickte und grobe Art, wie der Verfasser hier und in der Darstellung des brandenburgischen Rechtes seine Vorlagen benützt.“ Dass der Fälscher seine Vorlagen, die von Meinecke S. 30 und 50 besprochenen brandenburgischen Schriften und die S. 52 fg. erwähnten sächsischen Veröffentlichungen, im Allgemeinen grob und ungeschickt benutzt habe, kann ich nicht finden. Er führt gegen die sächsischen und für die brandenburgischen Ansprüche die wichtigsten Gründe, die sich finden liessen, ins Feld und zwar zum Teil mit genauer Wiedergabe seiner Vorlagen. Nur eben in der Darstellung der sächsischen Ansprüche zeigt er sich sehr oberflächlich und ungenau. Gerade dies aber scheint mir gegen die Urheberschaft eines Speculanten zu sprechen. Ein solcher musste sich, um seinem Machwerk Glaubwürdigkeit zu verschaffen, angetrieben fühlen, genaue Sachkenntnis zu bekunden und er konnte sich ja über die Gründe für Sachsens Ansprüche ebenso leicht unterrichten wie über die Gründe gegen dieselben. Gerade die genaue Kenntnis der letzteren lässt, nachdem feststeht, dass das Gutachten nur im Frühjahr 1610 verfasst worden sein kann, mit Zuversicht schliessen, dass

der Verfasser auch mit der Begründung der sächsischen Ansprüche vertraut war. Er hatte offenbar die Frage studiert; schreibt er doch seine brandenburgischen Vorlagen bezüglich der Gegengründe nicht gedankenlos aus; er gibt sie vielmehr, wenn auch in genauem Anschlusse so doch in einer selbst-durchdachten, sie noch zuspitzenden Gestaltung wieder. [Vgl. die Zusammenstellungen bei Meinecke S. 31 und 50.] Was sollte ihn also bestimmt haben, sich in § 58 so ungenau zu äussern, wie es geschieht?

Nehmen wir hingegen an, dass ein kurbrandenburgischer Staatsmann das Gutachten fälschte, um auf Sachsen zu wirken, so lässt sich die Ungenauigkeit wohl begreifen. Meinecke findet freilich in ihr S. 52 einen oder vielmehr den durchschlagenden Grund gegen meine Annahme, weil den brandenburgischen Räten im Frühjahr 1610 die Gründe Chursachsens für seine Ansprüche ganz genau bekannt gewesen seien. Aber musste der Fälscher denn Alles sagen, was er wusste? Wir finden ein — allerdings weniger starkes — Beispiel, dass er sein Wissen verhüllte, in § 61, wo er dem Kaiser empfiehlt, den Erzherzog Maximilian oder einen der grazer Erzherzoge nach den jülicher Landen zu senden. Nun war damals Erzherzog Leopold längst dort und schon im Mai oder Juni 1609, wo das Gutachten geschrieben sein will, hatte alle Welt, welche mit den politischen Verhältnissen vertraut war, gewusst, dass Erzherzog Maximilian namentlich seit der Erhebung des Matthias bei Rudolf II sehr schlecht angeschrieben sei, dass dagegen Leopold dessen besondere Gunst geniesse, dass Ferdinand beim Kaiser nicht in Gnade stehe und sich aus Innerösterreich nicht entfernen könne und dass die anderen grazer Erzherzoge noch zu jung seien, um den fraglichen Auftrag erhalten zu können. Es konnte also schon damals, wenn ein Erzherzog entsendet werden sollte, nur an Leopold gedacht werden. Und dennoch spricht der Fälscher von Maximilian oder einem der grazer Erz-

herzoge. Er beobachtet da eine Vorsicht, welche thatsächlich unnötig war. Lässt sich nun nicht annehmen, dass ihn auch zu den ungenauen Angaben über die sächsischen Gründe eine übertriebene Vorsicht veranlasste? Man konnte ja auf kurbrandenburgischer Seite nicht wissen, wie weit die sächsischen Gesandten, durch deren Anbringen das Gutachten offenbar nach § 58 veranlasst sein wollte, ihre Forderungen zunächst ausgedehnt hatten, und thatsächlich hatte man in Dresden im Mai 1609 ja nur Jülich, Berg und Ravensberg beansprucht. Es scheint also sehr wol denkbar, dass ein brandenburgischer Rat, um nicht zuviel zu sagen, Unwissenheit heuchelte. Einem Speculanten würde solche Bedenklichkeit fern gelegen haben; sie konnte sich nur einem ganz genau mit der Entwicklung des jülicher Streites vertrauten Staatsmanne aufdrängen. Und noch Eins konnte einen churbrandenburgischen Rat zu jener Oberflächlichkeit bestimmen: es musste den Sachsen als Geringschätzung erscheinen, wenn ein kaiserlicher Rat über ihre Ansprüche so völlig den Stab brach, ohne sie nur geprüft zu haben. Endlich sehen wir den Verfasser auch sonst ihm hinderliche Dinge kurzweg abthun; ich erinnere an die Aeusserungen über Neuburg und die Markgräfin Sibylla. Er ist immer nur da genau, wo er seine Absichten mit guten Gründen unterstützen kann und da zeigt er sich auch hier mit der Rechtsfrage völlig vertraut. Die ungenaue Erörterung der chursächsischen Ansprüche ist also, meine ich, keineswegs ein durchschlagender Grund gegen die Annahme, dass das Gutachten von einem churbrandenburgischen Rate verfasst sei.

Wenden wir uns nun zu der Frage nach dem Zwecke der Fälschung, so muss ich daran festhalten, dass das Gutachten in seinem ganzen Gedankengang und allen Einzelheiten unzweifelhaft den Eindruck hervorruft, dass es für Sachsen bestimmt war und auf dieses wirken sollte. Meinecke selbst hat S. 23, mir zustimmend, hervorgehoben, dass es

„aus dem Gegensatz zwischen Brandenburg und Sachsen hervorgegangen“ sei. Nun lässt sich allerdings denken, dass auch ein Speculant versucht haben könnte, den Brandenburgern einen Hebel zur Beeinflussung Sachsens zu liefern; indes wahrscheinlich ist das Hinarbeiten eines Speculanten auf einen so bestimmten Zweck nicht; Meinecke selbst lässt daher diese Möglichkeit, obwol sie durch den Inhalt des Gutachtens so nahe gelegt wäre, ausser Ansatz. Für einen brandenburgischen Rat dagegen lag es in einer Zeit, die so gern und oft so erfolgreich mit Fälschungen arbeitete, sehr nahe, ein solches Mittel zu versuchen. Der Gedanke, dass man Sachsen mit dem Kaiser und den Katholiken entzweien, es gegen dieselben aufbringen müsse, war ein sehr natürlicher. Auch die churpfälzer Räte äusserten z. B. im November 1609: „Sei der rechte weg, das man Sachsen nach und nach schiebe, damit er wider die pontificios irritiert werde“ ¹⁾). Was aber konnte nun Sachsen wol mehr gegen den Kaiser und die Papisten irritieren, als wenn es überzeugt wurde, dass jener ein so überaus treuloses und hinterlistiges Spiel mit ihm treibe, wie es in dem Gutachten vorgespiegelt wurde?

Meinecke bestreitet denn auch nicht an und für sich die Möglichkeit meiner Annahme, aber er meint, nach der Besprechung, welche vom 13. bis 15. Februar 1610 zwischen dem Churfürsten Johann Siegmund von Brandenburg und Herzog Johann Georg von Sachsen zu Hof stattfand, hätten die Brandenburger „kaum noch hoffen“ können, dass es ihnen gelingen werde, Sachsen vom Kaiser abzuziehen. Allerdings, in Hof hatte man sich von sächsischer Seite sehr entschieden geäußert, indes ein Bruch war doch nicht erfolgt und in jener Zeit waren die deutschen Staatsmänner gewöhnlich sehr zäh im Glauben an das, was sie wünschten. Wie oft bewiesen z. B. die Churpfälzer das! Warum sollten also die

1) Briefe und Acten II, S. 467.

Brandenburger nicht auch dann noch Versuche zur Durchsetzung ihrer Wünsche gemacht haben, wenn sie ein Gelingen „kaum“ mehr hoffen konnten? Und gerade die Geringfügigkeit der Hoffnung konnte sie bestimmen, statt geradewegs ihr Ziel verfolgender Vorstellungen und Verhandlungen den Umweg der Fälschung einzuschlagen.

Meinecke wendet nun ein, „dass ein die kaiserliche Politik derartig compromittierendes Machwerk beträchtlichen Staub aufgewirbelt“ haben müsse; ihm sei jedoch aus den Entstehungsjahren „keine einzige directe oder indirecte Bezugnahme auf das Gutachten bekannt“; sogar in den Berichten der churbrandenburgischen und chursächsischen Gesandten am kaiserlichen Hofe werde das Gutachten nicht erwähnt.

Ich glaube, Meinecke hat da in falscher Richtung gesucht. Es ist doch keineswegs anzunehmen, dass man eine Fälschung zunächst dahin verbreitet, wo ihre Unechtheit sofort nachgewiesen werden kann. Die Brandenburger hatten, falls sie das Gutachten verfassten, alle Ursache, es nicht an den kaiserlichen Hof gelangen zu lassen und es überhaupt nicht zu veröffentlichen, damit nicht von kaiserlicher Seite auf der Stelle die Unechtheit dargethan werde. In Zeiten so grosser Verwirrung und feindseliger Erregung, wie es die des dreissigjährigen Krieges waren, da konnte man wol gröbliche Fälschungen, die dem kaiserlichen Hofe untergeschoben wurden, auch durch den Druck veröffentlichen, ohne fürchten zu müssen, dass der Kaiser dagegen einschreiten und mit einer Widerlegung sofort Glauben finden werde. Vor dem dreissigjährigen Kriege aber musste man sich begnügen, auf den Namen der Jesuiten, des Papstes, Spaniens oder etwa des Herzogs von Lothringen Fälschungen zu verfassen, welche gedruckt werden sollten. Um festzustellen, ob von dem Gutachten Gebrauch gemacht wurde, dürfen wir uns daher zunächst nur an die Archive derjenigen Stände wenden, für welche es bestimmt war.

Und da finden wir es denn auch. In seinem Excurs über „die Handschriften des Gutachtens“ S. 57 fg. vermutet Meinecke selbst, dass die dem Anfange des 17. Jahrhunderts unzweifelhaft angehörigen Handschriften in eine sächsische und eine brandenburgische Gruppe zu scheiden seien und dass die erstere auf eine Verbreitung des Gutachtens in Chur-sachsen und den kleinen sächsischen Herzogtümern schliessen lasse. Gegen diese Vermutung wird sich nach dem, was Meinecke mittheilt, kaum ein Einwand erheben lassen. Sie aber bietet uns gerade das, was wir brauchen. Wir haben da entsprechend der Entstehung eine churbrandenburgische und entsprechend der Verbreitung eine sächsische Gruppe.

Obendrein zeigt sich bei der sächsischen und der brandenburgischen Gruppe der Handschriften ein sehr bemerkenswerter Unterschied in der Ueberschrift. Bei den brandenburgischen Handschriften lautet dieselbe: „Kurzer Bericht eines catholischen Patrioten“ u. s. w. dagegen bei den sächsischen heisst sie: „Discurs und Bedenken des kayserlichen Vicekanzlers Lippold von Stralendorffs u. s. w.“ Also hat die Fälschung in der nach Sachsen gekommenen Fassung gegenüber der brandenburgischen einen sehr wesentlichen Fortschritt gemacht. Ist es nun denkbar, dass ein speculativer Kopf das Gutachten mit der ersten Ueberschrift nach Berlin, mit der zweiten nach Dresden geschickt habe, oder dass gar die Sachsen selbst den dunklen Patrioten durch den bekannten Stralendorf ersetzt hätten? Sicherlich nicht. Wir müssen annehmen, dass die Ueberschrift in Berlin geändert und so an die sächsischen Höfe gesandt wurde.

Dass von Dresden oder einem anderen sächsischen Hofe aus die Fälschung nicht weiter verbreitet wurde, erklärt sich leicht aus dem Verhältnisse der Sachsen zum Kaiser und es ist, glaube ich, ebenso begreiflich, dass die Churbrandenburger das Gutachten auf sich beruhen liessen, sobald ihnen der

Aufbruch des sächsischen Churfürsten nach Prag bewies, dass all ihr Mühen vergeblich sein werde.

Fassen wir all das Gesagte zusammen, so dürfte wohl die Annahme, ein „speculativer Kopf“ habe das Gutachten verfasst, als unwahrscheinlich, dagegen meine Vermutung, dass ein churbrandenburger Rat der Fälscher sei, als durch manche Gründe unterstützt erscheinen.

Pflichtet man dieser Vermutung bei, so erklären sich auch die auffälligen Einzelheiten in einfacher und natürlicher Weise; so die Vertrautheit des Verfassers mit den Verhältnissen der Mark, Preussens, der Lausitzen, Polens und Jülichs¹⁾; die Uebertreibung der brandenburgischen Macht und die nachträgliche Dämpfung dieser Uebertreibung; die Art, wie von Neuburg und der Markgräfin von Burgau geredet oder geschwiegen wird; das Misverhältnis in der Erörterung der Gründe für Sachsens Ansprüche zu der Ausführung der Gründe gegen diese; die genaue Kenntniss aller der die jülicher Sache betreffenden Massnahmen und Acten, u. dgl. mehr; vor allem aber die Benutzung nicht nur der gedruckten, sondern auch der nur handschriftlich überlieferten brandenburgischen Deductionen. Die Art, wie die Ausführ-

1) Meinecke hebt S. 46 hervor, dass der Verf. über die westlichen Teile des Churfürstentums weniger unterrichtet scheine als über die östlichen, da er aus jenen nicht solche Einzelheiten anführe wie aus diesen, während es an solchen auch im Westen für den Kundigen doch gewiss nicht gefehlt habe. Nun, dafür wären doch erst Belege zu erbringen. Das Erzstift Magdeburg ferner, welches Meinecke als Beispiel anführt, konnte der Verf. nicht wol stärker, als es geschieht bei der Aufzählung der brandenburgischen Hülfsmittel verwerthen, denn es war ja ein ganz selbständiges Fürstentum und wenn auch ein brandenburgischer Prinz Administrator war, so hatte doch auch das Domcapitel noch ein sehr gewichtiges Wort mitzureden und auf das Capitel konnte man für kriegerische Zwecke gewiss nicht zählen. Endlich brauchte ja auch ein brandenburgischer Rat nicht in allen Landesteilen gleich gut bewandert zu sein.

ungen letzterer genau und doch selbständig benutzt oder vielleicht auch nur wiederholt werden, legt sogar die Vermutung nahe, dass wie jene Deductionen so auch das Gutachten von dem Kanzler Friedrich Pruckmann verfasst sei, eine Vermutung, welche, wie schon Meinecke S. 52 bemerkt, ohnehin wegen der publicistischen Thätigkeit des Mannes nahe läge.

Mir sind die von Meinecke angezogenen Deductionen nicht zugänglich und ich kann mithin nicht feststellen, ob sie in Inhalt und Stil vielleicht noch weitere Stützen für meine Vermutung bieten. Ich trage aber auch keine Neigung, eine solche Untersuchung anzustellen, denn ich lege, wie ich offen gestehe, wenig Gewicht darauf, ob ein Rat oder ein Freund Brandenburgs das Gutachten gefälscht hat. Bedeutung messe ich nur der Thatsache bei, dass der Fälschungsnachweis erbracht ist und dass das sogenannte Stralendorfsche Gutachten nicht mehr einer particularistisch-confessionellen Geschichtsschreibung dazu dienen kann, Gegensätze in Deutschland zu nähren, deren Beseitigung unbedingt geboten ist, wenn ein lebendiges und festes Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit unser ganzes Volk verbinden soll.
